

32. Zum Begriff des inneren Geschäftswerts eines Handelsunternehmens.

§§ 22, 40, 138.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. September 1941 i. S. Artur K. (Bekl.)
w. Otto K. (Kl.). II 76/41.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Parteien, zwei Brüder, betrieben, zuletzt in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft, unter der Firma K. Söhne in G. den Handel mit Kraftfahrzeugen und eine Instandsetzungswerkstatt. Der Kläger kündigte die Gesellschaft zum 31. Dezember 1938, und das Geschäft ging zu diesem Zeitpunkte mit Aktiven und Passiven auf den Beklagten über. Für die Absichtung bestimmt § 13 des Gesellschaftsvertrages vom 7. Juli 1936: „Der Kapitalanteil des kündigenden Gesellschafters ist durch eine für den Tag seines Ausscheidens . . . aufzunehmende Inventur sowie eine Bilanz festzustellen, in der die Aktiven und Passiven der Gesellschaft nach ihrem wahren Wert ein-

zustellen sind. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) ist hierbei jedoch nicht anzusehen." Die Parteien streiten darüber, ob nach dieser Bestimmung in der Absichtungsbilanz auch der Wert von Verträgen in Ansatz zu bringen sei, welche die offene Handelsgesellschaft R. Söhne mit drei Kraftfahrzeugfabriken geschlossen hatte.

Das Landgericht hat den Beklagten entsprechend dem Antrage des Klägers beurteilt, diesem die Verträge der Firma R. Söhne mit den drei Fabriken über die Lieferung von Kraftfahrzeugen zur Einsicht vorzulegen und ihm ferner unter Vorlage der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen über die Umsätze der Firma R. Söhne in den Jahren 1936, 1937 und 1938 Auskunft zu erteilen. Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung beantragt, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts festzustellen, daß in der Auseinandersetzungsbilanz der offenen Handelsgesellschaft R. Söhne die Verträge dieser Firma mit den drei Kraftwagenfabriken unter den Aktiven zu bewerten seien. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten auf die Anschlußberufung des Klägers neben der Beurteilung des Beklagten zur Vorlegung und Auskunfterteilung die vom Kläger begehrte Feststellung getroffen. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers.

Aus den Gründen:

Der Nachprüfung der Auslegung des § 13 des Gesellschaftsvertrages, der nur die Belange der Vertragsschließenden, nicht auch die Rechte Dritter berührt, sind im Revisionsverfahren Grenzen gezogen. Das Revisionsgericht ist an die Vertragsauslegung durch das Berufungsgericht gebunden, wenn sie mit dem Wortlaute des Vertrages sowie den Denkfesetzen vereinbar ist und nicht anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt oder wesentlichen Auslegungstoff außer acht gelassen hat. Die Begründung, die das Berufungsgericht für seine Auslegung gegeben hat, ist aber mit den Denkfesetzen nicht zu vereinbaren. Das Berufungsgericht unterscheidet zwischen einem „irgendwie greifbaren Wert" und einem „besonderen, rein nach Vorstellung und Schätzung zu empfindenden (ideellen) Wert für das Geschäft als solches", den man im Verkehr als Firmenwert bezeichne. Damit wird das Berufungsgericht der verkehrsmäßigen Bedeutung

des Wortes „Firmenwert“ nicht gerecht. Der Gesellschaftsvertrag vom 7. Juli 1936 spricht von einem „ideellen Geschäftswert (Firmenwert)“. Mit den Ausdrücken „ideeller“ oder „innerer“ Geschäftswert, für die zuweilen — weniger genau — auch die Worte „Firmenwert“ oder „Kundschaft“ gebraucht werden, bezeichnet man im Verkehr den besonderen Wert, der einem geschäftlichen Unternehmen als einem lebendigen Wesen über den sich aus dem Werte der einzelnen Aktiven nach Abzug der Schulden ergebenden Saldo hinaus zukommt; die Ausdrücke entsprechen dem englischen „good will“ und dem französischen „façon“. Der ideelle oder innere Geschäftswert verkörpert insbesondere Gewinnaussichten, die für das Unternehmen durch sein Ansehen, den Ruf seiner Ware und seiner gewerblichen Leistungen, seine Beziehungen zu Abnehmern und Lieferanten, den Aufbau des Verkaufs und der Herstellung sowie etwa einen eingearbeiteten Stamm von Vertretern, Reisenden, Angestellten und Arbeitern für die Folgezeit bestehen. Der „ideelle“ Geschäftswert setzt sich mithin aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Ebenso wie diese ist zwar der Wert als Ganzes nicht von vornherein in einer zahlenmäßig feststehenden Geldsumme bestimmt; er ist aber dennoch „greifbar“, indem er, wie § 738 Abs. 2 BGB. es vorschreibt, durch Schätzung ermittelt wird. Die Verträge mit den Kraftwagenfabriken betreffen die Überlassung von Verkaufsrechten oder Kleinverkaufsrechten für bestimmte Gebiete. Solche Verträge würden hinsichtlich ihres noch auszuführenden Teiles schon dann keinen von vornherein in einer bestimmten Geldsumme berechenbaren Wert haben, wenn sie noch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit laufen würden; ihr Wert würde vielmehr insoweit nur durch eine mehr oder weniger genaue Schätzung ermittelt werden können. Das Berufungsurteil geht aber davon aus, daß die Verträge am 31. Dezember 1938 beendet waren und nur eine „Rechtsposition“ zurückgelassen hatten, die sich wirtschaftlich auswirken und zu einer neuen Vertragsbindung führen konnte. Das Berufungsurteil führt selbst aus, daß der Wert einer solchen „Rechtsposition“ nur annähernd im Wege der Schätzung ermittelt werden könne; denn es legt dar, man könne nicht sagen, daß die Verträge keinen Vermögenswert darstellten, möge man ihren Wert nun niedriger oder höher veranschlagen. Das gilt aber ebenso für den ideellen Geschäftswert eines Unternehmens in seiner Gesamtheit wie für die einzelnen Bestandteile, aus denen er sich zusammensetzt. Dabei ist ohne Belang, daß der ideelle

Geschäftswert in seiner Gesamtheit anders zu bewerten ist als seine einzelnen Bestandteile. Im übrigen ist vielfach auch der Wert von Aktivposten, die allgemein nicht zum ideellen Geschäftswert gerechnet werden (z. B. Konzessionen, Lizenzen, Markenrechte), nur im Wege einer mehr oder weniger freien Schätzung festzustellen. Die Gegenüberstellung eines „irgendwie greifbaren“ Wertes und eines „besonderen, rein nach Vorstellung und Schätzung zu empfindenden (ideellen) Wertes für das Geschäft als solches“ führt mithin im gegenwärtigen Falle nicht weiter. Sie gibt keinen Anhaltspunkt dafür, ob der Wert, den die durch die erloschenen Verträge geschaffenen Beziehungen zu den Kraftwagenfabriken für das Unternehmen hatten, dem ideellen Geschäftswerte zuzuzählen sind, und damit keinen Anhaltspunkt für die Auslegung des Vertrages.

Die Revision ist der Meinung, daß zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages vom 7. Juli 1936 der Begriff „Geschäftswert (Firmenwert)“ durch Rechtsprechung, Rechtslehre und Gesetzgebung völlig geklärt gewesen sei. Sie führt aus, wenn dieser Begriff in einem von zwei geschäftstüchtigen Kaufleuten abgeschlossenen und von einem Notar beurkundeten Vertrage verwertet worden sei, müsse er in dem Sinne verstanden werden, den ihm Rechtsprechung, Rechtslehre und Gesetzgebung zur Zeit des Vertragsschlusses gegeben hätten.

Das Handelsgesetzbuch hat allerdings eine Begriffsbestimmung für den Geschäfts- oder Firmenwert in seiner Neufassung durch die Verordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493) ebensowenig gegeben, wie das später in der entsprechenden Bestimmung des § 133 Nr. 5 AktG. geschehen ist. Aber Verkehr und Rechtsprechung verstehen darunter den Betrag, um den der Wert des lebendigen Unternehmens als Ganzes den Saldo übersteigt, der sich aus dem Gesamtwerte der einzelnen Aktiven nach Abzug der Passiven ergibt. Eine andere Frage ist dagegen die, was geschäfts- und verkehrsüblicherweise im sogenannten Geschäfts- oder Firmenwert als maßgeblicher Bestandteil aufzuzählen ist und von ihm mit umfaßt wird. Das sind alle für die Bewertung des lebenden Betriebes wichtigen, die Gewinn- und Ertragsaussichten bestimmenden und beeinflussenden, im Machtbereich des Unternehmens liegenden Umstände, die in anderen Posten der Bilanz nicht erfaßt sind und nach ihrer Eigenart nicht erfaßt werden können und nicht erfaßt zu werden pflegen. Wenn z. B. nach

§ 261a Abs. 1 A II 5 HGB. in der Fassung der Verordnung vom 19. September 1931 und nach § 131 Abs. 1 A II 5 AktG. auf der Aktivseite der Bilanz Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte gesondert auszuweisen sind, so folgt daraus, daß diese Gegenstände jedenfalls nicht zu dem Geschäfts- oder Firmenwert zu rechnen sind. Es handelt sich um unförperliche Gegenstände, bei denen die Voraussetzung besteht, daß sie am Abschlußtage bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft zu dienen (vgl. § 131 Abs. 4 AktG.). Die Rechtslehre rechnet auch Urheberrechte, Verlagsrechte, Gebrauchsmusterrechte usw. darunter (vgl. Schlegelberger-Duassowski 3. Aufl. Anm. 13 zu § 131 AktG., Großkomm. z. AktG., Heinißen Anm. 5 zu § 131). Ob danach ein durch Vertrag auf Zeit erteiltes, gebietsmäßig begrenztes Mitverkaufs- oder gar Alleinverkaufsrecht nach allgemeiner Anschauung im Geschäftsleben oder nach der Gesetzgebung unter den ideellen Geschäftswert oder Firmenwert fällt, ist zweifelhaft. Solche Verträge gewähren, besonders wenn schon günstige Umsatzzahlen aus der Vergangenheit vorliegen, einen mit solcher Sicherheit zu erwartenden zukünftigen Gewinn, daß die bestehende Vertragsbindung schon einen gegenwärtigen rechtlich gesicherten Vermögensvorteil darstellt; die Gewinnaussicht ist durch die Vertragsbindung bereits teilweise verwirklicht, und es handelt sich um mehr als eine „bloße Chance“. Andererseits würde eine etwaige Übertragbarkeit solcher Verträge wieder dafür sprechen, ihren Wert dem ideellen oder inneren Geschäftswert zuzuzählen.

Die Frage kann aber für den gegenwärtigen Fall offen bleiben, weil das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, daß die Verträge mit den drei Kraftfahrzeugfabriken infolge der Änderung der Inhaberhältnisse durch das Ausscheiden des Klägers aus dem Unternehmen mit dem 31. Dezember 1938 aufgehört haben zu bestehen. (Wird näher ausgeführt.) Mit seinem Ausscheiden aus der offenen Handelsgesellschaft zum 31. Dezember 1938 fielen somit auch die festen Vertragsbindungen der Kraftfahrzeugfabriken gegenüber der Firma R. Söhne fort, und es stand im Belieben der Herstellerfirmen, ob sie das Vertragsverhältnis mit dem Beklagten allein fortsetzen wollten oder nicht. Für eine solche Fortsetzung, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dann auch tatsächlich eingetreten ist, ergaben sich Anknüpfungspunkte aus den bisherigen Vertragsbeziehungen. Über bloße Beziehungen gingen sie aber nicht hinaus; eine rechtliche

Bindung für die Zukunft bestand nicht. Im Geschäftsleben herrscht ebensowenig wie in Rechtsprechung und Rechtslehre ein Streit darüber, daß bloße Beziehungen zu Abnehmern einerseits und Lieferanten andererseits, die den Abschluß von Verträgen in der Zukunft ermöglichen und erleichtern, ohne daß feste rechtliche Bindungen bestehen, dem inneren oder ideellen Geschäftswert eines Unternehmens zuzuzählen sind. Insofern ist die Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrage, mögen sich auch sonst im einzelnen über die Begrenzung des inneren Geschäftswertes manche Zweifel ergeben, eindeutig klar, und anders konnten auch die Parteien den Sinn ihrer Vertragserklärung nicht auffassen. Der Kläger muß seine Vertragserklärung jedenfalls in dem Sinne gegen sich gelten lassen, in dem sie der Beklagte nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs verstehen mußte. Die Beziehungen zu Kunden und Lieferanten haben nur einen Wert für das lebendige Unternehmen; für die Feststellung des Einzelwertes oder des Gesamtwertes der zu dem Unternehmen gehörigen toten Wirtschaftsgüter, in welcher der ideelle Geschäftswert nicht in die Erscheinung tritt, sind sie bedeutungslos.

Der Feststellungsanspruch des Klägers ist danach unbegründet und muß abgewiesen werden. Dasselbe gilt von den Ansprüchen auf Vorlegung der Vertragsurkunden und auf Auskunfterteilung über die Umsätze mit den Kraftfahrzeugfabriken in den Jahren 1936, 1937 und 1938. Für den Vorlegungsanspruch fehlt das in § 810 BGB. geforderte rechtliche Interesse an der Einsichtnahme in die Vertragsurkunden, und ein Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Beklagte nach Treu und Glauben zur Auskunfterteilung über die Umsätze verpflichtet wäre, ist nicht gegeben.